„Hinweise zur Zuschussvergabe des Landkreises Fürstenfeldbruck an soziale Organisationen“
(Fassung: August 2025)

A. Grundsätze für die Zuschussvergabe

1. Allgemeines

Die Gewährung eines Zuschusses an einen Wohlfahrtsverband oder eine Selbsthilfegruppe erfolgt überwiegend auf der Grundlage des § 5 SGB XII.

Ziel der Zuschussgewährung ist es, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises die soziale Infrastruktur, die auch durch landkreisweite Angebote, Tätigkeiten und Projekte sozialer Organisationen gebildet wird, zu erhalten, weiterzuentwickeln und ihre Orientierung auf besondere soziale Anforderungen zu fördern.

Finanzlücken sozialer Organisationen können in der Regel nicht vollständig durch Zuschüsse des Landkreises gedeckt werden.

2. Grundsätze für die Bemessung des Zuschusses (absteigend geordnet nach Bedeutung des jeweiligen Kriteriums für die Zuschusshöhe

2.1 Einmaligkeit der Tätigkeit / des Projektes im Landkreis

2.2 Akzeptanz der Tätigkeit / des Projektes bei der Zielgruppe

2.3 Abstimmung / Kooperation

2.4 Umfang des Personaleinsatzes

2.5. Mittelbedarf des Antragstellers (Defizit / Überschuss)

2.6 Anteil der Eigenmittel am Mittelaufkommen

B. Angaben des Antragstellers im Zuschussantrag

1. Angaben zum Antragsteller

- Name, Anschrift
- Gemeinnützigkeit anerkannt
- Mitgliedschaft in einem Dachverband

2. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für

- Bezeichnung der Tätigkeit / des Projektes
- Zielsetzung der Tätigkeit / des Projektes und zugrundeliegendes Konzept
- Kooperation / Abstimmung dabei mit …

3. Tätigkeitsnachweis für Vorjahr (=Verwendungsnachweis für Vorjahreszuschuss)

3.1 Landkreisweite Aktivitäten

3.1.1 Tätigkeit / Projekt in den Gemeinden …
bzw. für Bürger aus den Gemeinden…

3.1.2 Zahl der betreuten Personen

3.2 Personaleinsatz

3.2.1 Gegen Entgelt Beschäftigte

- Vollzeitbeschäftigte (Zahl, Beruf)…
  eingesetzt für…

- Zivildienstleistende (Zahl)
  eingesetzt für …

- Teilzeitbeschäftigte (Zahl, Beruf)
  eingesetzt für …

- Geringfügig Beschäftigte (Zahl, Beruf)
  eingesetzt für …

3.2.2 Ehrenamtlich Tätige (Zahl)
Eingesetzt für …

3.2.3 Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fachvorträge, Supervision u.a.

3.3 Finanzielle Mittel (Angaben für das Vorjahr)

3.3.1 Eigenmittel (Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge, Spenden, Zuweisungen eines Dachverbandes, Zuwendungen der Kirchen / Pfarreien)

3.3.2 Zuwendung der öffentlichen Hand

- Freistaat Bayern
- Landkreis Fürstenfeldbruck
- Gemeinde(n)
- Sonstige

3.4 Ausgaben (Angaben für das Vorjahr)

- Personalkosten
- Sachkosten
- Verwaltungskosten
- Sonstige Ausgaben

3.5 Überschuss / Defizit (Ergebnis aus 3.3 und 3.4 im Vorjahr)

3.6 Besondere Änderungen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr

4. Antragsverfahren

4.1 Anträge auf Gewährung freiwilliger Zuschüsse sind spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vollständig bei der zuständigen Stelle einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags.

4.2 Zuständige Stelle ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Amt für Soziales.

5. Diese Hinweise treten am 01.01.2026 in Kraft.